

572 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

In der 49. Sitzung des Nationalrates vom 7. März 1951 brachten die Abgeordneten Doktor Gorbach, Brunner, Dr. Rupert Roth und Genossen einen Antrag (57/A), betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte ein. In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 21. Mai 1952 trat die SPÖ diesem Initiativantrag bei, sodaß den Ausschußberatungen ein gemeinsamer Antrag Dr. Gorbach, Kysela und Genossen vorlag.

Durch das Bundesgesetz vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, wurde die gesetzliche Grundlage zur weiteren Berufsausübung für jene in Österreich tätigen Zahnärzte geschaffen, die ihren Studiengang nicht nach den in Österreich geltenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. September 1925, BGBl. Nr. 381, in der Fassung der Verordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 51, absolviert hatten, sondern nach reichsrechtlichen Bestimmungen zu Zahnärzten approbiert beziehungsweise zu Doktoren der Zahnheilkunde promoviert worden waren. Am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes waren in Österreich 54 solche Zahnärzte tätig, von denen auf Grund

der einschränkenden Bestimmungen des § 1 des genannten Bundesgesetzes nur 19 zur weiteren Ausübung ihres Berufes als approbierte Zahnärzte zugelassen wurden. Die 35 weiteren approbierten Zahnärzte verloren, obwohl sie österreichische Staatsbürger waren, ihre bisherige Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

Der vorliegende Antrag soll nun diese Differenzierung zwischen Personen, die die gleiche Ausbildung erhalten und denselben Beruf ausgeübt haben, beseitigen und eine Gleichstellung der bisher nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 des obgenannten Bundesgesetzes fallenden Personen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten, mit den zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes weiterhin berechtigten approbierten Zahnärzten bringen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat im Laufe seiner Beratung, in der die Abgeordneten Dipl.-Ing. Strobl, Kysela, Uhlir und Neuwirth sprachen, an dem vorliegenden Gesetzentwurf geringfügige Abänderungen vorgenommen und schließlich den Gesetzestext in der beigesetzten Fassung zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Mai 1952.

Vollmann,
Berichterstatte.

Altenburger,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach reichsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte, wird abgeändert wie folgt:

Der bisherige § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Personen, die vor dem 28. Mai 1945 nach reichsrechtlichen Vorschriften die Approbation als Zahnarzt erhalten haben, bleiben zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt, sofern sie bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 51, österreichische Staatsbürger waren und sich im Gebiete der Republik Österreich als Zahnbehandler bereits niedergelassen haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.